

30. August 2002
Dr. Hermann Walser

FACHMITTEILUNG Nr. 41

Corporate Governance: Swiss Code of Best Practice

1. In bezug auf die an den Börsen kotierten Publikumsgesellschaften sind Fragen zur Corporate Governance in den letzten Jahren zunehmend aufgeworfen und diskutiert worden. Diese Gesellschaften sind regelmässig als Aktiengesellschaften ausgestaltet und haben die Vorschriften des Aktienrechts einzuhalten. Das Aktienrecht lässt aber immer noch einen recht grossen Spielraum zur Gestaltung des Verhältnisses zu den Aktionären und zur Regelung der Führung und Kontrolle. Hier setzt Corporate Governance an, welche zu verstehen ist als Gesamtheit von Grundsätzen, die auf die Aktionärsinteressen ausgerichtet sind und die unter Wahrung von Entscheidungsfähigkeit und Effizienz auf der obersten Unternehmensebene Transparenz und ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle anstreben.

2. Aufgrund der international geführten Diskussionen zu diesem Thema und auf Anstoss interessierter Kreise hat der Wirtschaftsdachverband economiesuisse anfangs 2001 eine Expertengruppe eingesetzt und dieser den Auftrag erteilt, einen Kodex bezüglich Corporate Governance auszuarbeiten.

Dabei ging eine wesentliche Initiative von der Kommission für Anlagefragen unseres Verbands aus, die sich nachhaltig dafür einsetzte, dass die Expertengruppe im Rahmen von economiesuisse gebildet wurde und die Arbeiten in Angriff nahm. Zwei Mitglieder der Kommission für Anlagefragen unseres Verbands wirkten in dieser Expertengruppe aktiv mit.

Die Beratungen der Arbeitsgruppe führten dazu, dass ein Arbeitsausschuss eingesetzt wurde, der die konkreten Texte ausarbeitete und dabei auch die Abstimmung mit der Richtlinie der SWX sicherstellte.

Das Ergebnis ist der „Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance“. Dieser Code wurde am 25. März 2002 vom Vorstand der economiesuisse auf einstimmige Empfehlung der Expertengruppe genehmigt.

Unser Verband ist neben anderen Organisationen Mitträger des Swiss Code und wirkt damit aktiv mit bei dessen Begleitung und Weiterentwicklung.

3. Der Swiss Code wendet sich an die schweizerischen Publikumsgesellschaften und setzt Leitlinien und Empfehlungen zu folgenden Bereichen:

- Zum Verhältnis Gesellschaft – Aktionäre
- Zu Verwaltungsrat und Geschäftsleitung
- Zur Revision, und
- Zur Offenlegung

Wir legen dieser Fachmitteilung ein Exemplar des Swiss Code bei. Es ist zu hoffen, dass dessen Empfehlungen auf fruchtbaren Boden stossen. Dabei sei auch daran erinnert, dass jede Vorsorgeeinrichtung in ihrer Eigenschaft als Aktionärin solcher Publikumsgesellschaften ebenfalls Einfluss darauf nehmen kann, dass die Empfehlungen des Swiss Code umgesetzt werden. Damit kann wesentliches zum guten und effizienten Funktionieren unserer Publikumsgesellschaften beigetragen werden.

1 Beilage erwähnt